

Sitzungsvorlage

Datum: 15.01.2003
Drucksache Nr.: **03/0009**
öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und	Sitzungstermin: 11.02.03
Verkehrsausschuss	
Rat	19.02.03

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 518 „Mendener Straße“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf - Flur 1 sowie Obermenden - Flur 1, Mendener Straße zwischen der Kreuzung „Einsteinstraße/Siegburger Straße“ und der Einmündung der Fußwegeverbindung „Im Spichelsfeld/Mendener Straße“;
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Gebiet der Gemarkung Siegburg-Mülldorf - Flur 1 sowie Obermenden - Flur 1, Mendener Straße (K 2) zwischen der östlichen Begrenzung des Flurstücks 5575 und der Verlängerung der westlichen Begrenzung des Flurstücks 953 auf der gesamten Breite der parzellierten Verkehrsfläche einschließlich eines 8 m breiten Streifens südwestlich dieser.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 17.01.2003 zu entnehmen. Der städtebauliche Vorentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 518 „Mendener Straße“ wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des auf der südwestlichen Seite der Mendener Straße (K 2) geplanten Rad-/Gehweges zu schaffen. Die Notwendigkeit zur Schaffung des Planrechts ergibt sich aus dem Umstand, dass der Weg

nicht auf den heute bestehenden Straßenparzellen untergebracht werden kann, da die dort noch zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichen würde. Im übrigen besteht dort eine Gasleitung, die aus Revisionsgründen nicht überbaut werden kann, sowie im Bereich des Kindergartens zusätzlich eine Baumreihe. Somit muss der Rad-/Gehweg je nach Situation in einem Abstand von ca. 2 bis 4 m neben der heutigen Fahrbahnbegrenzung angeordnet werden.

Durch die oben erläuterte Baumaßnahme werden die Festsetzungen von drei rechtskräftigen B-Plänen (BP 512, BP 512-1. Änd., BP 507/A-4. Änd.) tangiert. Diese treffen in den beschriebenen Flächen die Festsetzung „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünfläche“. Eine Änderung des Planrechts in „Verkehrsfläche“ ist somit unumgänglich. Aus Gründen der Arbeitsökonomie wird seitens der Planung die Überdeckung der betroffenen Bebauungspläne durch einen neuen B-Plan angestrebt, dessen Geltungsbereich nur die durch die Änderung betroffenen Flächen (einschl. der Fahrbahn) erfasst. Des Weiteren ist eine Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB vorgesehen.

Der Rad-/Gehweg als solcher resultiert aus dem Verkehrsentwicklungsplan der als Handlungsempfehlung durch den Rat der Stadt Sankt Augustin beschlossen wurde. Mit der Umsetzung der Empfehlung soll der heute bereits auf der nordwestlichen Seite vorhandene Weg in der Form ergänzt werden, dass für jede Fahrtrichtung auf einen parallel zum Individualverkehr geführten Rad-/Gehweg zurückgegriffen werden kann. Dafür sprechen vor allem Sicherheitsaspekte sowie eine allgemeine Steigerung der Attraktivität (Akzeptanz). Somit wurde 1996 ein entsprechender Antrag an den Kreis gestellt, woraufhin eine Aufnahme der Planungsabsicht in die Fortschreibung der Investitionsprogramme für Baumaßnahmen an Kreisstraßen erfolgte. Der Kreis hat zwischenzeitlich eine Planung für die Erstellung des Radweges erarbeitet und ist nun bereit, diese für die Stadt Sankt Augustin kostenneutral zu realisieren. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.